

20.09.2011

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Keine IWF-Politik gegenüber den Kommunen – Landeshilfen 2011 auszahlen ohne Zwangsmaßnahmen

I. Ausgangssituation

Von den 430 Gemeinden in NRW konnten Ende 2010 nur ganze 8 einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen. 167 Gemeinden befanden sich in der Haushaltssicherung, davon nur 30 mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept. 137 Gemeinden unterlagen dem Nothaushaltsrecht nach § 82 GO.

Ende 2010 beliefen sich die Schulden der Kommunen in NRW auf insgesamt 53 Mrd. €, davon rund 20 Mrd. € allein an Kassen-/Liquiditätskrediten.

Das von der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten Junkernheinrich/Lenk beziffert das jährliche strukturelle Defizit der NRW-Kommunen auf 2,15 Milliarden € plus Zinsen (derzeit rund 400 Mio. €). Nach den Vorgaben des NKF ist diese Lücke sogar noch größer.

34 Gemeinden sind bilanziell überschuldet.

Zentrale Ursache ist zum einen die Steuersenkungspolitik auf Bundesebene zugunsten von Unternehmen, Banken und Spekulanten, die Jahr um Jahr dramatische Einnahmeverluste gerade auch für die kommunale Ebene zur Folge hat.

Zum anderen haben Bund und Land immer wieder Aufgaben auf die Kommunen abgewälzt, ohne die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Landesregierung hatte im Koalitionsvertrag angekündigt, „die Basis für eine nachhaltige Entschuldung“ zu schaffen, wobei „die jährlichen Kosten...überwiegend vom Land getragen“ würden.

Für das Jahr 2011 sind hierfür auch bereits Mittel in Höhe von 350 Mio. € in den Landeshaushalt eingestellt.

Datum des Originals: 20.09.2011/Ausgegeben: 20.09.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bei dem nunmehr vorgelegten Referentenentwurf zum Stärkungspaktgesetz handelt es sich jedoch um keinerlei Entschuldungshilfen, sondern um einen Plan zur Zwangsbewirtschaftung und Drangsalierung der Kommunen im Stil des IWF.

Mit Landesmitteln von 350 Mio. € jährlich bis 2020 sollen in einer ersten Stufe die 34 Kommunen zwangsbeglückt werden, die formal bilanziell überschuldet sind. Das Kriterium „bilanzielle Überschuldung“ mag für Banken interessant sein, für die Ermittlung der am meisten bedürftigen Kommunen taugt es nicht.

Die betroffenen Kommunen müssen ein Mehrfaches der empfangenen Landesmittel selbst einsparen und in jährlichen Schritten innerhalb von 5 Jahren den Haushaltsausgleich bis 2016 erreichen. Danach muss der Haushaltsausgleich auch ohne Landeshilfen bis 2020 erreicht werden.

Die betroffenen 34 Kommunen werden zur Teilnahme gesetzlich verpflichtet und damit de facto unter Zwangsbewirtschaftung gestellt. Erreicht eine Gemeinde die jährlich geforderten drastischen Kürzungseinschnitte nicht, so wird von der Kommunalaufsicht ein Sparkommissar von oben eingesetzt, der am Rat vorbei entscheiden kann.

Eine neu einzurichtende „Task-Force“ der Gemeindeprüfungsanstalt GPA, deren Finanzierung in Höhe von 5 Mio. € von den Landeshilfen vorweg abgezogen wird, soll den Kommunen beim Aufspüren von Spar- und Effizienzpotenzialen helfen. Die GPA war bereits bisher beratend für Kommunen tätig; Einspar- und Effizienzpotentiale in dieser Größenordnung hat selbst sie nicht finden können.

Eine Umfrage der Stadt Remscheid bei den 34 teilnahmepflichtigen Kommunen ergab, dass sich die gemittelten Fehlbeträge dieser Gemeinden auf 1.253 Mio. € belaufen (davon 1.027 Mio. € in 2009 und 1.479 Mio. € in 2010).

Die 345 Mio. € Hilfen des Landes decken also nur ca. ein Viertel des Fehlbedarfs ab, drei Viertel sollen die Kommunen selbst aufbringen.

Für die Stadt Oberhausen mit einem jährlichen Defizit von 160 Mio. € bedeutet das: Den Landeshilfen von 40 bis 50 Mio. € stehen eigene Kürzungen von 110 Mio. € gegenüber, die jährlich dauerhaft eingespart werden müssen, bei einem Haushaltsvolumen von rund 670 Mio. €. Der Oberhausener Kämmerer Apostolos Tsalastras erklärte dazu: „Man kann zwar alles machen, aber dann will keiner mehr in dieser Stadt leben“.

Die sechs teilnahmepflichtigen Gemeinden im Kreis Recklinghausen würden ca. 37 Mio. € erhalten, müssten aber Sparmaßnahmen im Volumen von 130 Mio. € auf den Weg bringen.

Selbst die Einstellung aller freiwilligen Leistungen würde vor diesem Hintergrund nicht ausreichen. Die Teilnahme am Pakt bedeutet unweigerlich:

- dramatische Kürzungen bei den Personalausgaben in den ohnehin schon unterbesetzten Kommunalverwaltungen, inkl. betriebsbedingter Kündigung,
- die Schließung vieler, wenn nicht gar aller freiwilligen Einrichtungen und ihr Abriss, da der Gebäudeunterhalt auch nicht möglich ist; das betrifft z. B. Bibliotheken, Musikschulen, Bäder, Kultureinrichtungen,
- eine drastische Erhöhungen der Grundsteuern sowie von Gebühren, Beiträgen und Entgelten zu Lasten der Bürger/innen.

Solche Landeshilfen braucht niemand.

Um dem strukturellen Defizit der Kommunen zu begegnen, ist vielmehr eine aufgabenangemessene Ausstattung der Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs nötig. Die bisherigen Schritte sind offensichtlich unzureichend.

Doch die Landesregierung plant das genaue Gegenteil: Die Mittel für die zweite Stufe des Stärkungspaktes (aufwachsend auf 310 Mio € ab 2014) werden ausschließlich von der Kommunalen Familie aufgebracht, einschließlich der notleidenden Empfängerkommunen selbst.

Die Teilnahme an der zweiten Stufe ist freiwillig. Es können sich die Gemeinden melden, die voraussichtlich bis 2016 bilanziell überschuldet sein werden. Nehmen sie jedoch teil, dann gelten für sie die gleichen Bedingungen und Auflagen wie für die teilnahmepflichtigen Kommunen.

II. Der Landtag stellt fest

1.) Der Referentenentwurf „Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)“ ist gänzlich ungeeignet und bietet keinerlei nachhaltige Entschuldungshilfe für die Kommunen.

Er bedeutet vielmehr eine dramatische Verschlechterung der öffentlichen Daseinsvorsorge vor Ort und eine Entmachtung des demokratisch legitimierten Rates bzw. Kreistages. Die kommunale Selbstverwaltung wäre endgültig abgeschafft.

2.) Die Stoßrichtung des Referentenentwurfs ist lediglich die Verhinderung von - offener - Insolvenz überschuldeter Kommunen, bei gleichzeitiger Fortsetzung eines drastisch verschärften Sparkurses in den betroffenen Gemeinden. Nicht echte Hilfen für die Kommunen stehen im Vordergrund, sondern das berühmte „Signal an die Finanzmärkte“.

Deswegen wird auch das ungeeignete Kriterium „bilanzielle Überschuldung“ zur Grundlage der Auswahl der Empfängerkommunen genommen. Dies ist vielleicht von Interesse für Banken und Kreditinstitute, widerspiegelt aber keinesfalls angemessen die Notlagesituation der Gemeinden.

Schon im Gutachten Junkernheinrich/Lenk wird festgestellt, dass negatives Eigenkapital an sich kein zielführender Indikator für die Gewährung von Finanzhilfen ist:

„Die Überschuldung selbst sagt nichts über ihre Ursachen aus. Ist sie durch Abschreibungen entstanden, (Schrumpfung der Aktiva bei gleich bleibenden oder weniger stark schrumpfenden Passiva), muss sie anders bewertet werden, als wenn sie sich beispielsweise durch ein rasantes Anwachsen der Liquiditätskredite einstellt (starkes Anwachsen der Passiva bei konstanten oder weniger stark wachsenden Aktiva). Da die Finanzhilfen primär an der akuten Notlage ansetzen sollen und nicht am dauerhaften Strukturverlust in den betroffenen Kommunen, sollte bei deren Gewährung nicht am Tatbestand der bilanziellen Überschuldung angeknüpft werden.“

3.) Völlig inakzeptabel ist die verpflichtende Teilnahme der Kommunen am Stärkungspakt. Konsolidierungsbeiträge der Empfängerkommunen, Bürgerbeiträge, Veräußerung von Finanzvermögen und kommunalaufsichtliche Zwangsmaßnahmen sind abzulehnen.

III. Der Landtag beschließt:

1. Die Landesregierung legt einen Gesetzentwurf vor, in dem die Verteilung der in diesem Jahr eingestellten Konsolidierungshilfen in Höhe von 350 Mio. € an die am meisten bedürftigen Kommunen ohne Auflagen und Zwangsmaßnahmen geregelt wird.
2. Zur Ermittlung der am stärksten belasteten Empfängerkommunen wird ein Belastungsindikator erarbeitet, der folgende drei Einzelkriterien berücksichtigt:

a. Höhe des strukturellen Defizit der Ergebnisrechnung nach Junkernheinrich/Lenk

Letztlich ist entscheidend, ob eine Kommune genügend liquide Mittel aufbringen kann um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Es sind laufende Defizite, die mehr oder weniger direkt zu einem steigenden Liquiditätskreditvolumen führen.

Da das Ergebnis eines Haushaltsjahres sowohl von strukturellen Einflussfaktoren abhängt als auch von konjunkturellen Einflüssen und Sondereffekten, sollten vergangenheitsorientierte Mehrjahresdurchschnitte des Defizits gebildet werden, auch mit Rückgriff auf Daten der Kameralistik. Im NKF bedeutet dies die Betrachtung des strukturellen Defizits der Finanzrechnung, das um Annahmen insbesondere zu Abschreibungen und Pensionsrückstellungen ergänzt bzw. um bestimmte Auszahlungen reduziert werden muss.

b. Höhe der Liquiditätskredite

Kommunen mit Liquiditätskrediten von mehr als 2.000 € pro Einwohner (Stand 31.12.20) sollen berücksichtigt werden.

c. Höhe der Netto-Sozialtransferleistungen

Für die Kommunen stellen Sozialausgaben einen wesentlichen Einflussfaktor auf ihre Haushaltslage dar, den sie aber nur im geringen Umfang selbst beeinflussen können. Hohe Ausgaben in diesem Bereich verweisen auch auf Umbrüche in der Sozialstruktur der Gemeinde.

Da sich der Bund zum Teil an den Kosten beteiligt, sollten die Nettosoziallasten zugrunde gelegt und Kommunen mit besonders hohen Nettosoziallasten in den Empfängerkreis einbezogen werden.

Bärbel Beuermann
Wolfgang Zimmermann
Özlem-Alev Demirel

und Fraktion